



WettbewerbsRecht

LG Nürnberg verneint Anwendbarkeit des § 7 HWG auf Fassungen

Das Zuwendungsverbot des § 7 Heilmittelwerbegesetz (HWG) haben wir an dieser Stelle schon oft thematisiert. Die Norm verbietet es grundsätzlich, im Zusammenhang mit dem Absatz von Medizinprodukten, zu denen komplette Brillen unstreitig gehören, Zuwendungen und Werbegaben anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren. Nun möchten wir über eine Entscheidung des Landgerichts (LG) Nürnberg aus November 2018 berichten, die sich mit der Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf Brillengestelle befasst und diese im Ergebnis verneint hat (Urteil vom 23.11.2018, Az. 19 O 3737/18).

Gegenstand des Verfahrens war eine Hersteller-Werbung, im Rahmen derer im Zusammenhang mit dem Absatz von Fassungen das Sammeln von Punkten angekündigt wurde, die wiederum in hochwertige Prämien umgewandelt werden konnten. Die Wettbewerbszentrale sah darin einen Verstoß gegen § 7 HWG und beanstandete die Werbung. Da es nicht zu einer außergerichtlichen Einigung kam, erhob sie Klage.

Das LG Nürnberg hat entschieden, dass Brillenfassungen als Zubehör für Medizinprodukte zwar nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) wie eigenständige Medizinprodukte zu behandeln sind (§ 2 Abs. 1 MPG). Die Vorgaben des HWG würden aber, so heißt es in den Urteilsgründen, ausdrücklich nur für Medizinprodukte und nicht für deren Zubehör gelten. Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Heilmittelwerberechts auf Zubehör für Medizinprodukte sei durch nichts veranlasst.

Achtung: Diese Entscheidung ändert nichts daran, dass ein Augenoptiker im Zusammenhang mit dem Angebot kompletter Brillen nur im Rahmen der Vorgaben des § 7 HWG Zuwendungen und Werbegaben anbieten, ankündigen oder gewähren darf – also zum Beispiel in Form von Barrabatten.

**Sabine Siekmann,
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg**